

## Anzeigenprüfung

Gleiches gilt für —► *schriftliche Anzeigen*, fernmündliche Anzeigen, Anzeigen aufgrund eigener Wahrnehmungen des Untersuchungsorgans sowie Anzeigen durch Kinder. Für alle Formen der A. gilt gleichermaßen der Grundsatz, daß jede Anzeige ordnungsgemäß aufzunehmen und im —► *Anzeigentagebuch* zu registrieren ist und unverzüglich mit deren Überprüfung begonnen wird. -> *Anzeigenprüfung*

**Anzeigenprüfung:** kriminalistische Untersuchungshandlungen vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mit der Zielstellung zu prüfen, ob die in Anzeigen oder Mitteilungen enthaltenen Informationen über vom Anzeigeerstatter oder Mitteilenden angenommenen oder vermuteten strafbaren Handlungen zutreffen, d. h. den Verdacht einer Straftat begründen und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen.

Umfang und Aufwand der Untersuchungen beschränken sich auf die für die Begründung des Verdachts der Straftat notwendigen Fakten. Wesentlichste Prüfungshandlungen sind die Untersuchung des -> *Ereignisorts*, die Auswertung kriminalistischer Karteien und Sammlungen, die Befragung des Verdächtigen und — wenn es zu diesem Zweck unumgänglich ist — dessen -> *Zuführung* zur Befragung, die Befragung anderer Personen, das Einholen von Auskünften, die Aufenthaltsermittlung von Verdächtigen und Zeugen, Maßnahmen der Blutalkoholbestimmung, —► *erkennungsdienstliche Maßnahmen*, die kriminalistische Beobachtung, die Durchführung von Untersuchungsexperimenten und die Einbeziehung von Kontrollorganen und —► *Sachverständigen*.

Die Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen und die Verneh-

mung eines Verdächtigen als Beschuldigter sind unzulässig. Den Prüfungshandlungen können Sofortmaßnahmen vorgelagert sein, diese können aber bereits den Charakter von Prüfungshandlungen tragen. Die rechtspolitische Bedeutung der A. besteht in der unbedingten Gewährleistung einer unverzüglichen staatlichen Reaktion auf mögliche Straftaten sowie in der Vermeidung unnötigen Aufwands und ungerechtfertigter Beeinträchtigungen der Rechte der Bürger. Jede Anzeige oder Mitteilung ist entgegenzunehmen und zu überprüfen, ob der Verdacht einer -> *Straftat* besteht.

**Anzeigenprüfungsfrist:** vom Generalstaatsanwalt festgesetzte Zeitspanne und jeweils zu individualisierende Frist, während der die Entscheidung über das Absehen von der Einleitung eines -> *Ermittlungsverfahrens*, die -> *Einleitung des Ermittlungsverfahrens* oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht zu treffen ist. In Ausnahmefällen, in denen zeitaufwendige -> *Prüfungshandlungen*, z. B. Revision, Kontrollinventuren, Expertisen durch Sachverständige usw., notwendig sind, kann der zuständige Staatsanwalt eine weitere Fristverlängerung vornehmen.

**Anzeigentagebuch:** in der Kriminalpolizei zu führender Nachweis (KP 83), in dem alle durch die jeweilige Dienststelle als -> *Anzeige* entgegengenommenen bzw. von anderen Dienststellen zuständigkeitshalber übersandten Anzeigen, Mitteilungen zu kriminalistisch relevanten Ereignissen registriert werden. Die ordnungsgemäße Führung des A. und Erfassung aller Anzeigen ist eine Voraussetzung zur Verwirklichung des Grundsatzes der sozialistischen Gesetzlichkeit, auf alle Straftaten